

EFEB Europäischer Fachverband für Erosionsschutz und Begrünung e.V.

Satzung 2024

§ 1 Name, Sitz:

(1) Der Verein führt den Namen "EFEB Europäischer Fachverband für Erosionsschutz und Begrünung e.V.", im Folgenden abgekürzt mit: EFEB.

(2) Der EFEB hat ihren Sitz in Schmallenberg und soll in das Vereinsregister des AG Arnsberg eingetragen werden.

§ 2 Ziele, Zweck:

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vorrangig gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies erfolgt durch die Förderung von naturnahen Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Begrünung, um für bauliche Anlagen wie Verkehrswege, Deponien, Tagebaue, im Hochwasserschutz etc. die jeweils erforderlichen sicherungstechnischen Aspekte mit ökologischen Belangen in Einklang zu bringen und damit die natürlichen Umweltbedingungen zu erhalten oder zu verbessern. Der Vereinszweck soll europaweit verfolgt werden.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch

- a) europaweiten Informationsaustausch mit Fachkreisen, Behörden, Institutionen, Bauherrn und Ingenieurbüros (Planern);
- b) europaweite Mitarbeit in Fachgremien und Organisationen, bei Normen, Richtlinien und Vorschriften;
- c) Maßnahmen im Bereich Güteschutz;
- d) Erarbeitung von Publikationen und allgemein zugänglichen Informationen über Vorschriften sowie Planungs- und Ausführungshilfen;
- e) europaweite Informations-, Diskussions- und Schulungsveranstaltungen.

§ 3 Mittel:

(1) Die Mittel des EFEB werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge (gem. Beitragsordnung), Subventionen, Spenden, Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Mittel des EFEB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des EFEB. Mitglieder dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

(1) Der EFEB hat aktive Mitglieder, inaktive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit zum Erreichen des Vereinszweckes. Sie sind bei allen Abstimmungen stimmberechtigt und können Ehrenämter übernehmen.
- b) Inaktive (fördernde) Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit in ideeller Hinsicht, ohne aktives oder passives Wahlrecht auszuüben.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (§ 8) berufen. Voraussetzung ist, dass sie sich in besonderer Weise im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt haben.

(2) Alle natürlichen oder juristischen Personen können die aktive oder inaktive (fördernde) Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie auf dem Gebiet des Erosionsschutzes oder der Begrünung wissenschaftlich, journalistisch, planerisch oder ausführend tätig sind, dafür erforderliche Produkte oder Rohstoffe herstellen oder vertreiben, und die Ziele des *EFEB* fördern möchten. Der Mitgliedschaftsantrag ist in Schriftform an die Geschäftsstelle zu richten.

(3) Die Mitgliederversammlung (§ 8) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder als aktives oder inaktives (förderndes) Mitglied sowie über die Einstufung entsprechend der Beitragsordnung.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) Durch das Mitglied selbst zum Ende des Kalenderjahres, wenn eine schriftliche Kündigung vor Ablauf einer Frist von drei Monaten in der Geschäftsstelle eingegangen ist;

b) infolge besonderer Umstände mit sofortiger Wirkung,

- bei Tod eines Mitgliedes,

- bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,

- wenn über das Vermögen des Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragspflicht oder andere finanzielle Forderungen des *EFEB* nicht erfüllt hat;

d) durch Ausschluss zu einem festgelegten Termin aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

- wegen Verstoßes gegen die Mitgliederpflichten gemäß § 6 b-f),

- wegen vereinschädigendem Verhalten

- oder wenn ein anderer rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben vom Grundsatz her gleiche Rechte. Unterschiede ergeben sich aus dem Status der Mitgliedschaft (§ 4).

(2) Aktive Mitglieder können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen:

a) wenn der Geschäftsstelle eine bestimmte Person als Interessenvertreter benannt wird;

b) in der Mitgliederversammlung (§ 8), wenn einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilt wird.

(3) Jedes Mitglied darf für werbliche Zwecke auf seine Mitgliedschaft in dem *EFEB* hinweisen.

(4) Werden Mitglieder in ihren Rechten eingeschränkt, können sie innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Sachverhaltes einen Einspruch mit Begründung an die Geschäftsstelle richten. Zu dem Einspruch muss innerhalb zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme des Vorstandes erfolgen. Ist ein Mitglied mit dieser Stellungnahme nicht einverstanden, kann über die Geschäftsstelle der Vermittlungsausschuss (§ 12) zur Entscheidung angerufen werden.

(5) Mitglieder des *EFEB* können auch für von der allgemeinen *EFEB*-Richtung abweichende Anschauungen eintreten. Diese dürfen jedoch nicht unter Hinweis auf ein Ehrenamt innerhalb des *EFEB* vertreten werden. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um einen offiziellen Standpunkt des *EFEB* handeln könnte. Alle Äußerungen dürfen keine Mitgliederpflichten (§ 6) verletzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Beiträge gemäß Beitragsordnung zu den festgesetzten oder vereinbarten Terminen zu leisten;
- b) Auskünfte, die den Mitgliederstatus und die Beitragsbemessung betreffen, wahrheitsgemäß zu erteilen und nach Aufforderung zu belegen;
- c) den *EFEB* zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen;
- d) bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Neutralität und Objektivität zu wahren und Vereinsinteressen über persönliche Interessen zu stellen;
- e) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der *EFEB* oder eines der Mitglieder geschädigt wird;
- f) Stillschweigen zu bewahren gegenüber Dritten über alle zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Vereinsangelegenheiten;
- g) sämtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen und Akten, die der Sphäre des Vereins zuzuordnen sind oder zu den unmittelbaren Geschäftsunterlagen des *EFEB* gehören, sind auf Verlangen des Vorstandes an diesen auszuhändigen. Bei Zuwiderhandlungen des Mitgliedes macht es sich dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig. Das Mitglied hat den Verein von allen Inanspruchnahmen durch andere Mitglieder oder von Dritten, die aus solchen Zuwiderhandlungen hervorgehen, in vollem Umfang freizustellen.

§ 7 Organe und Gremien

(1) Organe und Gremien sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 8);
- b) Vorstand (§ 9);
- c) Arbeitskreise (§ 10)
- d) Rechnungsprüfungsausschuss (§ 11)
- e) Vermittlungsausschuss (§ 12)
- f) Geschäftsstelle (§ 13)
- g) Geschäftsführung (§ 14).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 9);
- b) Beschlüsse über Beitragsordnung, Haushalt, Prüfungen und Entlastungen;
- c) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 11);
- d) Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses (§ 12)
- e) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4) und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4)
- f) Berufung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 15);
- h) Beschluss zur Auflösung des *EFEB* (§ 16).

(2) Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres als "ordentliche Mitgliederversammlung" einberufen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) „Außerordentliche Mitgliederversammlungen“ werden vom Vorstand einberufen

- a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- b) wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder
- c) nach § 9 (6), wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder verschickt werden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand entscheidet über Ergänzungen und informiert die Antragsteller. Die überarbeitete Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschicken. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die überarbeitete Tagesordnung sind entweder per Post an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds oder an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes zu übersenden.

(5) In Mitgliederversammlungen haben aktive Mitglieder ein übertragbares Stimmrecht. Aktive Mitglieder können sich von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie diesem eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese kann auch als Email vorliegen. Die Vollmacht muss vor Eröffnung der Mitgliederversammlung öffentlich vorgelegt werden. Aus der Vollmacht muss eindeutig die Willenserklärung des Erteilenden hervorgehen.

(6) Der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten *EFEB*-Mitglieder mitzuteilen als:

- a) anwesende stimmberechtigte Mitglieder,
- b) durch Vollmacht vertretene stimmberechtigte Mitglieder,
- c) insgesamt stimmberechtigte *EFEB*-Mitglieder.

Vor jedem Wahlgang ist zu prüfen und mitzuteilen, ob sich im Verlauf der Mitgliederversammlung die Zahl der Stimmberechtigungen verändert hat. Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, in der die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und eventuelle Veränderungen nachvollziehbar festgehalten werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind oder durch Stimmvollmacht vertreten werden. Sie fasst Beschlüsse, mit Ausnahme der Sonderregelungen § 15 (2) und § 16 (1), mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich. Eine geheime Abstimmung ist zulässig, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(8) Nach Mitteilung der Stimmberechtigungen ist die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Die Tagesordnung muss ergänzt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen allen *EFEB*-Mitgliedern zuzustellen. Die Zustellung kann erfolgen wie in (4) beschrieben. Einsprüche zum Protokoll können nur von Teilnehmern der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Versanddatum an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über Änderungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand trägt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Gesamtverantwortung für den *EFEB*. Er ist vereinsintern, auch wenn im Einzelfall bestimmte Namen genannt werden, insgesamt Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Regelungen auch bei der Herausgabe von Veröffentlichungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Führung des Vereins mit Verwaltung des Vereinsvermögens und Sicherstellung der Geschäfts- und Zahlungsfähigkeit sowie Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen (§ 8) sowie Aufstellung der
 - Tagesordnungen;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung der Beschlussfassung in Mitgliederangelegenheiten, insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss;
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen (§ 10) und Ausschüssen (§ 12);
 - Bestellung einer Geschäftsstelle (§ 13)
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen.

(2) Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlich tätigen, aktiven Mitgliedern, die für unterschiedliche Aufgabengebiete zuständig sind. Der Vorstand ist berechtigt, alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch einen Geschäftsverteilungsplan im Einzelnen zu regeln und bei besonderen Situationen vorübergehend andere Regelungen zu treffen.

- a) Der Vorsitzende des Vorstandes ist außerhalb des *EFEB* als Repräsentant und innerhalb als Koordinator tätig. Weiterhin ist er zuständig für die Koordination und Abwicklung aller Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 13). Er ist in diesem Rahmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung von Objektivität und Neutralität.
- b) Der 1. stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordination aller nach außen wirksamen Aktivitäten und vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er koordiniert und überwacht alle Aktivitäten der Arbeitskreise (§ 10)
- c) Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Fragen zuständig und verantwortlich für die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes sowie für die zeitnahe, sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der geplanten Haushaltsmittel.

(3) Der *EFEB* wird vertreten durch den Vorstand. Der Vorsitzende hat eine Alleinvertretungsvollmacht. Im Übrigen vertreten den Verein je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bei reinen Repräsentationsaufgaben kann der *EFEB* auch durch die Geschäftsstellenleitung (§ 13) oder die Geschäftsführung (§ 14) vertreten werden, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(5) Es dürfen nur aktive Vereinsmitglieder oder von ihnen benannte Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied darf gleichzeitig nur ein Ehrenamt innerhalb des Vorstandes (§ 9) ausüben. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen aus, der es zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte, kann die Vorstandstätigkeit bis zum Ende der Wahlperiode fortgeführt werden.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Bis zur Neuwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, von seinem Stellvertreter übernommen, andernfalls vom Vorsitzenden. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Frist für die Einladung darf dabei in Abweichung von § 8 (4) auf 3 Wochen verkürzt werden.

(7) Vorstandssitzungen erfolgen auf Einladung des Vorsitzenden oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten. Der Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes sind lediglich Dringlichkeitsbeschlüsse möglich, die unverzüglich durch schriftliche Abfrage oder bei der folgenden Sitzung bestätigt werden müssen. Erfolgt keine Bestätigung, ist ein klärender Beschluss zur weiteren Vorgehensweise erforderlich

§ 10 Arbeitskreise

(1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschließen die Bildung und Aufhebung von Arbeitskreisen, die als Basisgruppen dem Vereinszweck dienende Maßnahmen vorbereiten und umsetzen sollen und ordnet bestimmte Arbeitsgebiete zu. Der Vorstand (§ 9) kann bei Bedarf externe Fachleute zur Mitarbeit hinzuziehen.

(2) Für die organisatorische Abwicklung der Arbeitskreise wird von den Mitarbeitern eine verantwortliche Person als Leiter ernannt oder bei Bedarf vom Vorstand kommissarisch bestellt.

(3) Die Leiter von Arbeitskreisen sind verpflichtet, den Vorstand und die Mitgliederversammlung regelmäßig und auf Anfrage über alle Aktivitäten aktuell zu informieren und eine nachvollziehbare Dokumentation bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Rechnungsprüfern. Aufgabe ist, frühestens vier Wochen und spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Haushaltsführung des *EFEB* zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer werden im turnusmäßigen Wechsel jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Rechnungsprüfer müssen aktives Mitglied des *EFEB* sein oder eines vertreten. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt innerhalb des *EFEB* ausüben und nicht Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.

(3) Rechnungsprüfer sind verpflichtet, alle zur Kenntnis erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie sind in ihrer Prüftätigkeit an keine Weisungen gebunden. Vorstand und Geschäftsstelle müssen in die benötigten Unterlagen Akteneinsicht gewähren und alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 12 Vermittlungsausschuss

(1) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung (§ 8) einen Vermittlungsausschuss einsetzen. Der Vermittlungsausschuss soll von *EFEB*-Mitgliedern und *EFEB*-Gremien angerufen werden können wenn

- a) gegen Entscheidungen des Vorstandes (§ 9) Einspruch eingelegt werden soll oder
- b) eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit durch gegensätzliche Standpunkte behindert wird.

Der Vermittlungsausschuss soll aus objektiver Sicht von nicht direkt an dem Sachverhalt Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag erarbeiten, der eine den Umständen angemessene und den Betroffenen zumutbare Lösungsmöglichkeit aufzeigt.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die als objektiv und besonnen gelten, unterschiedliche Mitgliederstrukturen und Funktionen repräsentieren und bereit sein sollen, sich mit Vereinsproblemen sowie Satzungsfragen zu befassen. Eingesetzt werden Sie durch Wahl in der Mitgliederversammlung (§ 8).

Die Ausschussmitglieder werden alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Sie bestimmen im Einzelfall aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden, der nicht zugleich Mitglied des Vorstandes (§ 9) sein darf.

(3) Der Vermittlungsausschuss tritt vollständig zur Beratung zusammen. Die Geschäftsstelle informiert alle Ausschussmitglieder mit der Bitte um Rückäußerung zu einer Terminvorgabe und ihrer möglichen Befangenheit.

(4) Der Vermittlungsausschuss kann nach eigenem Ermessen anhand der vorliegenden Unterlagen tätig werden oder den Antragsteller und die Betroffenen zu einer Anhörung bitten. Er schließt seine Tätigkeit ab, indem er seinen Vermittlungsvorschlag über die Geschäftsstelle den Beteiligten mitteilt, ggf. erläutert und empfiehlt, die Unstimmigkeit auf dieser oder ähnlicher Basis einvernehmlich beizulegen. Im Bedarfsfall ist ein Abschlussgespräch mit den Betroffenen zu vereinbaren.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des *EFEB* kann durch den Vorstand im Rahmen der Haushaltsmittel ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen oder eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes vorgesehenen Personen sind vom Vorstand in Tätigkeitsbeschreibungen festzulegen.

(2) Die mit der Abwicklung des Geschäftsbetriebes beauftragten Personen sind verantwortlich für besondere Objektivität und Neutralität gegenüber den Mitgliedern sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes. Alle Informationen oder Unterlagen, die Vereins- und Mitgliederangelegenheiten betreffen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitglieder des Vorstandes weitergegeben werden. Die Weitergabe von Informationen an andere Vereinsmitglieder ist bei Bedenken bis zu einer eindeutigen Klärung durch den Vorstand abzulehnen.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen, der seinen Weisungen unterliegt.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (§ 8) aufgenommen werden. Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt werden.

(2) Anträge zu Satzungsänderungen gelten, abweichend von § 8 (7), als angenommen, wenn eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt.

§ 16 Auflösung des *EFEB*

(1) Eine Auflösung des *EFEB* kann nur durch eine Mitgliederversammlung (§ 8) beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden. Die infrage kommende Organisation ist in der Auflösungsversammlung nach vorheriger Klärung der behördlichen Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit festzulegen.

(Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2024 beschlossen und tritt mit seiner Eintragung im Vereinsregister in Kraft.)